

anwesen vnd hiesse. dardalben obgenamten 20  
herren Cammermeistern an. den Herren vnd Viertel-  
meistern obgemelt von Obrigkeit wegen hiesiger  
ob sy solich zu angelegte vnd begerte hilf gelt  
gütlich ainem Examen hatt zu legen wollen. oder  
nit. dargenü zu antwort zu tun. Innewoch.  
vnd auf gemelte herren Cammermeisters hiesiger  
Sy die reuer vnd Viertelmeister Jun den zwölff  
ajalgriden nach gehobten bedarft vund gethaner  
sunder rede. durch ajalgriden Jun Panngartten  
Jun Procurator obgemelt anfangen lassen. Sy  
hätten auf die Duplication. etlicher drey sachen vund  
beschwörungen gehalten. die Sy wider ain Examen  
hatt. vund etliche herren von Adel Einrogen am Conis.  
sich dar abhafft verlossen lassen. auf obgenamten  
herren Verwalter Erlangt vund dar vber wollen  
sy nach folgen. vund waren heyt nit bedarft am  
wunt zu geben. ob sy solich hilf gelt ain Examen  
hatt zu legen wollen. oder nit. Sunder lassen die sachen  
diss malz bleiben. Innewoch die sachen Cant der Conis.  
sich gnetlich oder heytlich erledigt wurde. Solche  
dar zwölff ajalgriden obgemelt. dar herren Einrogen.  
meister offentlich protestiert. vund bescriben  
vund besigt. begert.)